

Bedingungen Angebot Premium Paket

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die vom Auftragnehmer gelieferten Bestandteile der Anlage, welche mit einer Auftragsnummer sowie der Wartungsvertragsnummer identifiziert werden kann. Die Preise und der Leistungsumfang ist ebenfalls Im Wartungsvertrag festgelegt und wird durch diese Bedingungen zusätzlich ergänzt.

Leistungsumfang und Leistungsabgrenzung

Die Wartung erfolgt entsprechend der beim Abschluss geltenden Normen und umfasst sofern an der spezifischen Anlage aufgrund der Einbausituation oder der Konstruktion der Anlage durchführbar die folgenden Arbeiten:

Leistungsumfang

Allgemeine Kontrolle

- Anlage spannungslos schalten
- Personenschutz überprüfen (sofern Messung vor Ort möglich)
- Messung Isolationswiderstände bei Pumpen und Steuerung
- Messung Schutzleiterwiderstände/Potentialausgleich
- Kontrolle der äusseren Verbindungsstellen der Anlage auf Dichtigkeit
- Kontrolle des Zustandes des Sammelbehälters/Sammelschachtes
- Kontrolle der Bestandteile der Anlage auf Beschädigungen (insbesondere Zugketten)
- Betätigen der Schieber, prüfen auf leichten Gang und Dichtigkeit
- Kontrolle der Funktion des Rückflussverhinderers
- Entfernen von Ablagerungen an Pumpe und Niveausteuern
- Kontrolle des Sammelbehälters bzw. Schachtes auf Ablagerungen, Abspülen mit Schlauch sofern vorhanden und möglich.

Pumpe

- Kontrolle und Reinigen der Laufräder, der Laufradspalten und der Schneidwerke (sofern die Pumpe demontierbar ist)
- Kontrolle der Lagerungen
- Ölkontrolle und erforderlichenfalls nachfüllen oder Ölwechsel (wenn Öl Kammer vorhanden)
- Kontrolle der Stromaufnahmen
- Kontrolle der Dichtungssonde (falls vorhanden)

Steuerung

- Kontrolle der Versorgungsspannung
- Kontrolle der Motorschutzschalter
- Kontrolle der Wicklungsthermostate
- Kontrolle des Handbetriebs der Pumpen
- Kontrolle der Schaltfunktionen (Start, Stop, Nachlaufzeit, Pumpenwechsel)
- Kontrolle der Einschaltpunkte (Grundlast, Alarm, Spitzenlast)
- Kontrolle der Störmeldung (optisch, akustisch, Quittierung)
- Kontrolle der Anzeigenelemente
- Wieder-Inbetriebnahme der Anlage mit abschließendem Probelauf

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen und den Vertragsgegenstand nach erfolgter Wartung in betriebssicherem Zustand zu übergeben.

Abgrenzungen

Im Leistungsumfang sind insbesondere nicht enthalten:

- Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemässen Einbau und Einsatz des Vertragsgegenstandes oder durch materialschädigende und aggressive Bestandteile eines Abwassers oder durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.
- Reparaturarbeiten an nicht von uns gelieferten Zubehörteilen.
- Säuberung der Sammelbehälter und Schächte von Unrat, Bauschutt oder sonstigen Fremdstoffen (darunter fallen auch grössere Ablagerungen von Fetten)
- Säuberung des Aufstellraumes des Vertragsgegenstandes
- Eingriffe in das Rohrleitungsnetz oder in das elektrische Leitungsnetz werden vom Auftragnehmer generell nicht vorgenommen. Sollten derartige Eingriffe zu Montage- oder Reparaturarbeiten dennoch notwendig sein, sind die durch die Beauftragung eines Fachhandwerkers entstehenden Kosten nicht durch die Wartungsgebühr abgedeckt.

Zugang/Wartungsanzeige

Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten und freien Zugang zur Erbringung der Wartungsleistung an den notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Auftragnehmer hat seinen Besuch rechtzeitig anzumelden.

Störungsbeseitigung ausserhalb der Wartungstermine

Als Störung wird der ganze oder teilweise Ausfall eines Vertragsgegenstandes bezeichnet, der zum Gesamtausfall der Anlage führt. Die Kundendienstesätze des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung ausserhalb der Wartungstermine sind kostenpflichtig.

Dies gilt insbesondere für folgenden Störungsfälle, welche auch die Gewährleistung ausschliesst:

- Störungen aufgrund von Unterbrüchen in der Stromzufuhr
- ausgeschaltete Hauptschalter
- defekte Sicherungen
- unsachgemässe Bedienung durch den Anlagebetreiber
- Verstopfungen durch Fett oder Gegenstände
- Verkalkungen
- Materialdefekte aufgrund von aggressivem Abwasser
- Blitzschlag, Feuer, Wasserschaden und Gefrieren von Leitungen.

Mitwirkung des Auftraggebers

- Ist aus Sicht des Auftragnehmers nach Abschluss des Wartungsvertrages eine ordnungsgemässe Wartung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung nicht ohne Hilfsmittel und/oder Hilfskräfte möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, Hilfsmittel und/oder Hilfskräfte kostenlos zu stellen.
- Mehrkosten des Auftragnehmers, die aus Verletzungen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers resultieren, werden vom Auftragnehmer separat nach den jeweils gültigen Kundendienst-Stundensätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Zugang zu den Anlagen muss stets gewährleistet sein.

Gewährleistung

Gemäss den aktuellen Garantiebedingungen sowie unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

https://www.brunnerpumpen.ch/uploads/files/240418_Bedingungen-Garantieerlaengerungen.pdf

https://www.brunnerpumpen.ch/uploads/files/240209_AGB_BPAG.pdf

Folgeschäden

Sollte nachweislich durch unvorhergesehene Engpässe - z.B. Personalausfall, Fahrzeugausfall oder höhere Gewalt - oder aufgrund von Verletzungen der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers ein fälliger Wartungstermin nicht termingemäss eingehalten werden können, kann der Auftragnehmer nicht für Folgeschäden aufgrund verspäteter Wartung verantwortlich gemacht werden.

Wartungsgebühren und Zahlungen

Die Wartungsgebühr wird zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer bei jeder durchgeführten Wartung erhoben. Die Wartungsgebühr stellt eine Pauschale dar und beinhaltet die im Wartungsumfang bezeichneten Arbeiten inkl. Terminabstimmung, Fahrtkosten, Arbeitsleistung sowie Spesen. Für seine Leistungen berechnet der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende und dem Auftraggeber bekannt gemachte Gebühr. Die Gebühr für die Wartungsleistung wird mit Übergabe bzw. Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug sofort fällig.

Aktuelle Verrechnungssätze für nicht inkludierte Leistungen:

Servicetechniker:	CHF 142.- / h
Expresszuschlag (innert 24h)	CHF 150.-
Pikettzuschlag	CHF 200.-

Die vorstehenden Sätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Zuschläge:

Abend-, Nacht-, Samstag-, Sonntags- und Feiertageinsätze
20:00 - 24:00 +25%
24:00 - 06:00 +50%
Samstag +50%
Sonn- + Feiertage+100%

Die aktuellen Verrechnungssätze sind für das Jahr 2024 gültig und können in den Folgejahren infolge Teuerung abweichen.

Vertragsbeginn, -laufzeit

Der Vertragsbeginn vom Premiumpaket, gilt ab dem Kauf- oder Inbetriebnahme Datum Ihrer Anlage.

Das Premium Paket kann in den ersten 12 Monaten nach dem Kauf- oder Inbetriebnahme abgeschlossen werden.

Die Laufzeit des vertrages endet mit dem Ablauf der Garantielaufzeit, sowie der letzten Wartung und Bedarf keener schriftlichen oder mündlichen Kündigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diesen Zusatzbedingung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zugrunde, die ergänzend gelten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter:

https://www.brunnerpumpen.ch/uploads/files/240209_AGB_BPAG.pdf.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die vorgehend erwähnten Bedingungen an.